



Durchführungsrichtlinie für die Zulassung von Saatgut von Futterpflanzenmischungen und das Inverkehrbringen von Saatgut dieser Mischungen

Diese Durchführungsrichtlinie dient der praktischen Umsetzung der Richtlinie (RL) 2010/60/EU¹⁾ in Zusammenhang mit § 4 „Erhaltungssorten“ der Saatgutverordnung BGBl. II Nr. 417/2006 idgF.

1. Anwendungsbereich

- (1) Die Bestimmungen der Durchführungsrichtlinie gelten für Erhaltungsmischungen (außer für Mulch, Grünschnitt und diasporenhaltigen Boden), welche Saatgut von Futterpflanzen (inkl. Körnerleguminosen) enthalten, die in der Anlage zu §§ 2 und 4 Punkt 1.2 gemäß Saatgutverordnung BGBl. II Nr. 417/2006 idgF. angeführt sind.

2. Begriffbestimmungen

- (2) Im Sinne dieser Durchführungsrichtlinie sind

1. Quellgebiet: ein ausgewiesenes Gebiet, das zum Erhalt pflanzengenetischer Ressourcen beiträgt.
2. Entnahmeort: Teil eines Quellgebietes, in dem
 - a. eine direkt geerntete Mischung entnommen wird,
 - b. Ausgangssaatgut für eine angebaute Mischung gesammelt wird.
3. Ursprungsgebiet: Gebiet, in dem die Erhaltungsmischung in den Verkehr gebracht werden darf.
4. Lebensraumtyp: Art des Lebensraums am Entnahmeort
5. Produktionsraum: Gebiet, in dem die Vermehrungsflächen einer angebauten Mischung liegen
6. Erhaltungsmischung: Mischung von Saatgut verschiedener Gattungen, Arten oder Unterarten, die zur Bewahrung der natürlichen Umwelt im Rahmen der Erhaltung pflanzengenetischer Ressourcen beiträgt und als
 - a. direkt geerntete Mischung, so, wie am Entnahmeort geerntet, gereinigt oder ungereinigt oder
 - b. angebaute Mischung, deren einzelne Arten am Entnahmeort gesammelt, außerhalb dem Entnahmeort vermehrt und entsprechend der regionaltypischen Artenzusammensetzung des Entnahmeortes gemischt worden sind, in den Verkehr gebracht wird.

3. Antrag auf Genehmigung des Inverkehrbringens einer Erhaltungsmischung inklusive Mengenbestimmungen

- (3) Vor dem erstmaligen Inverkehrbringen einer Erhaltungsmischung hat der Erzeuger von Erhaltungsmischungen gemäß obgenannter Richtlinie beim Bundesamt für Ernährungssicherheit eine Genehmigung des Inverkehrbringens zu beantragen. Ein formloser Antrag ist beim Bundesamt für Ernährungssicherheit analog zu den üblichen Verfahrensabläufen einzubringen:
1. für direkt geerntete Mischungen bis Ende Februar des Jahres der geplanten Ernte des Pflanzenbestandes,
 2. für angebaute Mischungen bis Ende Februar des Jahres des erstmaligen Inverkehrbringens der Erhaltungsmischungen.
- (4) Der Antragsteller teilt die zur Inverkehrbringung geplanten Mengen, die Zusammensetzung der Mischung (Arten) sowie Quellgebiet, Entnahmeort, Vermehrungsstellen und Ursprungsgebiet mit.
- (5) Der Antragsteller vergibt für jede Mischung eine Kontrollnummer gemäß Methoden für Saatgut und Sorten zur eindeutigen Identifizierung. Er hat für Kontrollen durch das Bundesamt für Ernährungssicherheit folgende Aufzeichnungen zu führen und diese 7 Jahre aufzubewahren:
1. Information, ob es sich um eine direkt geerntete oder um eine angebaute Mischung handelt
 2. die Kontrollnummer der Erhaltungsmischung



3. die Bezeichnung und ungefähre prozentuale Zusammensetzung (Gewichtsprozent) der Mischung; bei direkt geernteten Mischungen genügt es, die Arten oder Unterarten anzugeben, die als Bestandteil der Mischung für den Lebensraum am Entnahmeort typisch sind
 4. bei angebauten Mischungen, bei denen das Saatgut der dem Saatgutgesetz 1997 idgF unterliegenden Pflanzenarten die Anforderungen an die Keimfähigkeit laut Bezug habender Methoden für Saatgut und Sorten nicht erfüllt, die jeweilige Keimfähigkeit
 5. Ursprungsgebiet und Quellgebiet
 6. Entnahmeort, die Art des Lebensraumes am Entnahmeort und das Jahr der Entnahme
 7. Für eine angebaute Mischung zusätzlich den Produktionsraum und den Standort der Vermehrungsflächen der einzelnen Arten
- (6) Wer Saatgut von Erhaltungsmischungen in Verkehr bringt, hat am Ende eines jeden Wirtschaftsjahres dem Bundesamt für Ernährungssicherheit die Menge des in den Verkehr gebrachten Saatgutes je Erhaltungsmischung und die dabei in Verkehr gebrachte Saatgutmenge der unter Anlage zu §§ 2 und 4 Punkt 1.2 gemäß Saatgutverordnung BGBl. II Nr. 417/2006 idgF. fallenden Pflanzenarten, aufgeschlüsselt nach Pflanzenart, schriftlich mitzuteilen.

4. Anforderungen für das Inverkehrbringen von Saatgut von Erhaltungsmischungen

- (8) Saatgut von Erhaltungsmischungen darf in den Verkehr gebracht werden, wenn
1. für die Erhaltungsmischung eine Genehmigung nach Abs. (3) erteilt worden ist
 2. sich das Quellgebiet der Erhaltungsmischung in deren Ursprungsgebiet befindet
 3. sichergestellt ist, dass am Entnahmeort der Erhaltungsmischung mindestens 40 Jahre lang vor Beantragung der Inverkehrbringensgenehmigung nach Abs. (3) kein Saatgut ausgesät worden ist
 4. bei einer angebauten Mischung sichergestellt ist, dass die Vermehrung der jeweiligen Bestandteile der Mischung nicht über mehr als 5 Generationen erfolgt ist
 5. bei einer direkt geernteten Erhaltungsmischung sichergestellt ist, dass sie den Anforderungen gemäß Artikel 5 der Richtlinie 2010/60/EU entspricht
 6. bei einer angebauten Erhaltungsmischung sichergestellt ist, dass sie den Anforderungen gemäß Artikel 6 der Richtlinie 2010/60/EU entspricht
 7. es den Bestimmungen an die Verschließung und Verpackung den Anforderungen gemäß Artikel 10 der Richtlinie 2010/60/EU entspricht
 8. es den Bestimmungen betreffend Etikettierung und Kennzeichnung gemäß den Anforderungen gemäß Artikel 11 der Richtlinie 2010/60/EU entspricht

5. Überwachung durch Sichtkontrollen und Prüfungen

- (9) Das Bundesamt für Ernährungssicherheit überwacht und dokumentiert die Einhaltung der Anforderungen nach Abs (8).
1. bei direkt geernteten Mischungen durch Sichtkontrollen am Entnahmeort,
 2. bei angebauten Mischungen durch Untersuchung von Saatgutproben, die den zum Inverkehrbringen aufbereiteten Bestandteilen von Saatgutmischungen oder den zum Inverkehrbringen aufbereiteten und verpackten Saatgutmischungen entnommen worden sind.
- (10) Das Bundesamt für Ernährungssicherheit kann zu Sichtkontrollen die in den Ländern zuständigen Umweltbehörden oder andere geeignete Stellen beiziehen. Bei der Herstellung der Mischungen muss das Bundesamt für Ernährungssicherheit die Saatgutuntersuchung nicht selbst vornehmen, wenn der Produzent gem. SaatVO 2006 autorisiert ist. In diesem Fall beschränkt sich das BAES auf stichprobenartige Kontrollen über die Einhaltung der Bestimmungen.



6. Sonstige Bestimmungen

- (11) Das Bundesamt für Ernährungssicherheit teilt der EU-Kommission und den anderen Mitgliedstaaten auf Nachfrage Folgendes mit:
1. Mengen des in Verkehr gebrachten Saatgutes
 2. die für pflanzengenetische Ressourcen zuständigen Behörden und andere einschlägige von den Mitgliedstaaten anerkannte Organisationen.

ANSPRECHPERSONEN:

ZULASSUNG VON ERHALTUNGSMISCHUNGEN: Herr Dipl.-Ing. Andreas Ratzenböck, 050555-34810, andreas.ratzenboeck@ages.at

PFLANZENGENETISCHE RESSOURCEN: Herr Dipl.-Ing. Paul Freudenthaler, 050555-41200, paul.freudenthaler@ages.at

Für den Direktor:

Dipl.-Ing. Charlotte Leonhardt

- ¹⁾ RICHTLINIE 2010/60/EU DER KOMMISSION vom 30. August 2010 mit Ausnahmeregelungen für das Inverkehrbringen von Futterpflanzensaatgutmischungen zur Erhaltung der natürlichen Umwelt